OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651442/2/FP

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F P (freie Bezeichnung: x Außenwerbung F P), x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9. April 2019, GZ: BHKIVerk-2018-477353/48-Bl, betreffend die Bewilligung von Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes gemäß § 84 Abs 3 StVO den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Der Antrag, das Land Oberösterreich schuldig zu erkennen, bei Exekution Verfahrenskosten des Beschwerdeführers zu bezahlen, wird als unzulässig zurückgeweisen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit E-Mail vom 5. September 2018, hinsichtlich der Standorte der Ankündigungseinrichtungen korrigiert am 11. Jänner 2018, wurde bei der belangten Behörde ein Antrag auf Bewilligung mehrerer Ankündigungseinrichtungen (Verkehrsleitsystem „x“) gestellt.

I.2. Nach Einholung von Stellungnahmen der Straßenmeisterei, der Standortgemeinden und der Polizei, weiters der Durchführung von Besprechungen mit dem Bf bzw. ihm zurechenbaren Personen, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab. Sie begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die im Grünland befindlichen Werbungen weder einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen, noch für diese von erheblichem Interesse seien, weil der Firma x genormte Hinweisschilder bewilligt worden seien.
In Bezug auf im Bauland befindliche Ankündigungen argumentierte die belangte Behörde mit dem Vorhandensein eines Kreisverkehrs und diesbezüglich bestehender Gefahrenmomente, die bei zu hoher Informationsdichte – bspw. hervorgerufen durch die ggst. Hinweisschilder – verstärkt würden, weil es zu einer Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer komme. Der Blick müsse, um die Aufschrift lesen zu können, von der Straße abgewendet werden und das Fahrzeug angehalten bzw. die Fahrgeschwindigkeit erheblich reduziert werden. Die zusätzliche Werbung könne zu einer Irritation und Erregung der Aufmerksamkeit führen, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstelle.
Da in Kreuzungsbereichen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Straßenverkehr gerichtet sein solle, müsse durch die Anbringung von Werbungen im unmittelbaren Kreisverkehrsbereich mit einer massiven Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit gerechnet werden und dadurch insgesamt mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

Es sei von der Behörde abgesehen worden, vom Bf ein verkehrspsychologisches Gutachten zu den Standorten I und M zu fordern, da der Bf dieses generell ablehnte, weil er es nicht für erforderlich erachtete.
Eine präzise und sachlich korrekte Beurteilung könne jedoch nur durch ein solches Gutachten erfolgen. Der Straßenmeister habe dafür nicht die entsprechende fachliche Kompetenz und selbst beim Land Oberösterreich gebe es keinen hiefür entsprechend ausgebildeten Sachverständigen.

Nicht unberücksichtigt bleiben könne jedoch die negative Stellungnahme des Straßenerhalters.
Nachdem die Voraussetzungen des § 84 Abs 3 StVO nicht vorlägen, habe der Antrag abgewiesen werden müssen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 8. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass von der Polizei positive Beurteilungen (keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs) getroffen worden seien.
Da die Voraussetzung für eine Bewilligung vorliege, sei ein Rechtsanspruch des Bf zu bejahen.
Die belangte Behörde habe auch bei allen Gemeinden Stellungnahmen eingeholt. Es entziehe sich der Kenntnis des Bf inwieweit dies in einem Verfahren nach § 84 StVO von Relevanz sei.
Die von der belangten Behörde erwähnten Hinweisschilder nach RVS seien an drei Standorten unmittelbar an der Zufahrt zur „x“ bewilligt worden. Um einen Standort sei nicht angesucht worden. Die anderen beiden würden eher zu Unfallhäufungen führen.
Das im Sujet enthaltene Logo der „X“ habe im Verfahren keine Beachtung gefunden. Andere Schilder nach RVS wären nicht gut sichtbar. Ein weit vor der Einfahrt angebrachtes Schild könne dazu beitragen, dass die Geschwindigkeit rechtzeitig reduziert würde.
Der Bf brachte weiter insbesondere zur Argumentation der belangten Behörde und zur Übermittlung der Antragsunterlagen vor und beantragte die Erteilung der Bewilligung, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde und deren Verfällung in nicht näher dargestellte Verfahrenskosten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit E-Mail vom 5. September 2018 beantragte der Bf die Bewilligung eines Hinweis- bzw. Verkehrsleitsystems bestehend aus sechs außerhalb des Ortsgebiets gelegenen Hinweistafeln in Bezug auf die sogenannte „x“ und eine dort situierte Touristeninformation. Die Schilder zeigen als Hintergrund allesamt den in einer Blumenwiese und vor einem Baum- und Bergpanorama gelegenen, beworbenen Standort. Darüber ist ein großer weißer, leicht durchscheinender, voller Kreis gelegt, der die Bezeichnung des Ziels, seine Adresse und je nach Sujet verschiedene Richtungspfeile mit Entfernungsangaben beinhaltet. Im oberen Bereich findet sich das Logo der Auftraggeberin des Bf, links unten ein Hinweis auf

eine Touristeninformation, in der Mitte, die Worte „ökologisch & fair“. Die Schrift ist in Grün oder Weiß gehalten.
Mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 übermittelte das Unternehmen des Bf Antragsunterlagen in Bezug auf nunmehr fünf Standorte. [Antragsunterlagen]
Die Antragsunterlagen beinhalten neben den Sujets Luftbilder aus Google-Maps oder dem Geoinformationssystem DORIS im Maßstab von ca. 1 : 1500 bis 1 : 5000 auf denen die beantragten Standorte mit vollen Kreisen, die einen Stern aufweisen, Schildchen mit Pfeil oder sog. Stecknadeln markiert sind. Teilweise sind mittels Umgebungskreisen Entfernungen dargestellt. Koordinaten oder genaue Positionierungen, bspw. anhand der Straßenkilometrierung und Entfernungen (in m und cm) sind nicht angegeben. Die angezeigten Standorte (Pfeilspitzen) sind teilweise nicht konsistent markiert. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der großen Maßstäbe und der sich daraus ergebenden Ungenauigkeit der Standortpunkte, sowie der teilweise unterschiedlichen Markierung auf mehrfach vorliegenden Luftbildern ist nicht feststellbar, wo genau die Schilder errichtet werden sollen. [Antragsunterlagen vom 11. Jänner 2019]

Die belangte Behörde hat den Bf nicht zur Verbesserung aufgefordert. [Akt]

Die belangte Behörde pflog Ermittlungen dadurch, dass sie die Gemeinden P, I, M, sowie die Polizeiinspektionen P und K und die Straßenmeisterei K zur Stellungnahme aufforderte. [ON 8]
Die Genannten äußerten sich wie folgt:

- Gemeinde I:
  „[...] wir beziehen uns auf das Ansuchen der Firma x Außenwerbung und müssen Ihnen mitteilen, dass wir aufgrund der Beispielfolgen dieses Vorhaben nicht befürworten.[...]“ [ON 9]
- Polizeiinspektion P:
  „[...] Zu do Ersuchen teile ich ihnen mit, dass die Werbungen für die x (Beilagen 5 und 6) von der Fa. X bereits vor einiger Zeit aufgestellt wurden.
  Die Tafeln dienen der Lenkung des Verkehrs zur Firma ‚X‘ und stellen keine Behinderung oder sonst. Beeinträchtigung für den öffentlichen Verkehr dar.
  Seitens der ho. PI sind keine Verweigerungsgründe bekannt.
  Zur Beilage Nr. 6 darf jedoch erwähnt werden, dass der Fa. x bei der Kennzeichnung des Aufstellungsortes (Stecknadel) ein Fehler unterlaufen ist.
  Diese gehört in Richtung Südwesten an den Beginn der Schottergrube P verschoben. Die in der Beilage angegebene ‚Stecknadel‘ befindet sich im Bereich der Haltestelle ‚X‘[...]“ [ON 10]
- Polizeiinspektion K:
  „[...] Standort Kreisverkehr I: Die Werbetafel sollte so weit vor dem Kreisverkehr aufgestellt werden, dass die Sicht auf den von rechts kommenden Verkehr nicht eingeschränkt ist. Fahrzeuglenker, die von der A) abfahren, sollten durch die Tafel nicht zum Anhalten vor dem Kreisverkehr gezwungen werden.
  Standort B138, Strkm. 36,2 in Fahrtrichtung K: keine Bedenken
  Standort B138, ‚x-kreuzung‘: Die Werbetafel sollte im Bereich zwischen Strkm. 34,800 und 34,860, unmittelbar vor dem Firmengelände der Firma M W, aufgestellt werden, damit Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich der beiden stark befahrenen Straßen vermieden werden.[...]“ [ON 11]
- Marktgemeinde M:

„[...] Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.10.2018 teilt die Marktgemeinde M mit, dass derzeit ein Leitsystem in M ausgearbeitet wird und dass seitens der Marktgemeinde M in dieser Ausarbeitungszeit keine Erlaubnis für Werbeschilder gegeben werden kann.[...]“ [ON 12]

- Straßenmeisterei K:

  „[...] Seitens der Straßenmeisterei K gibt es keine Zustimmung für die Aufstellung von Werbungen lt. dem Ansuchen der Firma X. Es ist maßlos übertrieben die Firma x wie zum Beispiel von M oder I schon anzukündigen. Des Weiteren entspricht die Beschilderung nicht der RVS.[...]“ [ON 15]

- Marktgemeinde P:

  „[...]Die Marktgemeinde P hat bereits mit Schreiben vom 03.09.2018 mitgeteilt, dass eine zielgerichtete Beschilderung des neu errichteten Standortes der X in P größtmöglicher Unterstützung bedarf. Da dieses regional und überregional beworbene Projekt auch eine Tourismusinformationsstelle aufweist ist das öffentliche Interesse an einem geordneten Leitsystem von besonderer Bedeutung und wird daher der Antrag positiv unterstützt.

  Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass in einigen Sujets die Bezeichnung ‚x‘ aufscheint. Die Marktgemeinde P ersucht im Zuge eines abzuhaltenden Verfahrens die Gestalter der Hinweisplakate darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung x zu wählen ist, da nur dadurch die örtliche Zugehörigkeit in den digitalen Medien klar definiert werden kann. Die Marktgemeinde P stellt erneut fest, dass die angestrebte Außenwerbung jedenfalls den zu erwartenden Besucherstrom leiten soll, um Verkehrsbelastung durch Fehlfahrten im örtlichen Straßennetz möglichst zu vermeiden. Im Berich der Ortsumfahrung P sollen die Hinweise jedenfalls in das bestehende Leitsystem integriert werden.

  Der Antrag um Bewilligung von Außenwerbung für die ‚x P ‘ wird im Sinn dieser Ausführungen bestmöglich unterstützt.[...]“ [ON 16]

Es fand eine Besprechung bei der belangten Behörde statt bei welcher kein Konsens erzielt werden konnte. [ON 18]

Darüber hinaus wurden keine Ermittlungen gepflogen, insbesondere wurde weder ein verkehrstechnisches, noch ein verkehrspsychologisches Gutachten eingeholt. [Akt]

Sowohl die B120 als auch die B138 stehen im Eigentum des Landes Obersöterreich (Landesstraßenverwaltung). [gerichtsbekannter Umstand; DORIS Intramap (Grundbuch)]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aufgrund der Antragsunterlagen ist eine Feststellung, an welchen Standorten die Schilder errichtet werden sollen, nicht möglich. Schon aufgrund der großen Maßstäbe und der im Verhältnis dazu zu ungenauen Markierungspunkte, lässt sich

nicht feststellen, an welchen Stellen der Bf seine Beschilderung anbringen will. Selbst die teilweise zu einem Standort vorgelegten verschiedenen Luftbilder geben die Standorte nicht gleich wieder und ist aufgrund der gewählten Markierungsmittel eine Feststellung nicht zweifelsfrei möglich. Der Standort der Beschilderung am Kreisverkehr in X (Schild 1) wird in drei Unterlagen an unterschiedlichen Stellen (einmal innerhalb einer geschotterten Fläche, einmal an deren Rand, einmal durch einen großen umkreisten Stern (so groß wie ein Haus), der die Fahrbahn großteils überdeckt) markiert, ohne Konkretisierung, wo das Schild nun genau aufgestellt werden soll. Bei Schild zwei verhält es sich ähnlich. Verschiedene Überdeckungen (zB eine eingezeichnete Sichtachse) lassen nicht erkennen, wo das Schild stehen soll und macht der Bf auch hier keine genauen Angaben zur Position. Dies gilt ähnlich für Schild 3, bei welchem sich außerdem Zweifel über die Positionierung innerhalb oder außerhalb des Ortsgebiets ergeben (vgl. Punkt III.3.2.). Die Luftbilder zu Schild 4 weisen so große Maßstäbe auf, dass eine Positionierung gänzlich unmöglich ist und unterscheiden sich die Positionsmarkierungen im 2., 3. und 4. vorgelegten Luftbild beträchtlich.

Dass die belangte Behörde den Bf diesbezüglich nicht zur Verbesserung aufgefordert hat, ergibt sich, wie die von der Behörde gesetzten Ermittlungsschritte, sowie das Fehlen von Gutachten aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 82 Abs 5 StVO lautet:

„[…]
(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
[…]“

§ 84 StVO lautet:

„§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für

die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.“

III.2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bewilligung nach § 84 Abs 3 StVO mehrerer außerhalb von Ortsgebieten, also an sogenannten Freilandstraßen, anzubringender und als Verkehrsleitsystem gedachter Ankündigungseinrichtungen für die sogenannte „x“ und eine am Standort befindliche Touristeninformation.

III.3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.3.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.4.1. Grundsätzliches

Vorauszuschicken ist zunächst, dass die belangte Behörde schon die vom Bf für die Ankündigungsvorrichtungen vorgesehenen Standorte nicht ausreichend ermittelt hat und es unterlassen hat, den Bf aufzufordern, seine nicht hinreichend bestimmten Antragsunterlagen zu verbessern. Wie bereits in den Feststellungen und der Beweiswürdigung dargestellt, sind die vom Bf vorgelegten Luftbilder aufgrund des zu geringen Detaillierungsgrades und der Größe der verwendeten Positionsmarkierungen ungeeignet ein Projektverfahren durchzuführen, in welchem die Aufstellung einer Werbeeinrichtung an einem konkret bestimmten Standort im Freiland bewilligt werden soll.
Die Projektunterlagen sind nicht so gestaltet, dass eine solche Bewilligung in vollzugstauglicher Weise bewilligt werden könnte. Eine Versetzung der Tafeln um mehrere Meter, würde keine Änderung in Bezug auf die vorgelegten Luftbilder ergeben, sodass die Einhaltung einer allfälligen Bewilligung nicht kontrollierbar wäre. Auf die genaue Positionierung kommt es aber an, weil etwa auch ein verkehrstechnisches Gutachten, welches bspw. Sichtachsen, Überdeckungen, Blendungseignung udgl. zum Inhalt haben kann, auf einen konkreten Standort Bezug zu nehmen hat. Die vom Bf vorgelegten Ausdrucke aus dem System DORIS zeigen Maßstäbe zwischen ca. 1:900 und 1:5000 und darüber aus und zeigen die Luftbilder aus Google-Maps keinen höheren Detaillierungsgrad. Die Bilder können die gewünschten Standorte nicht in einer vollzugstauglichen, exekutierbaren Weise darstellen. Die beantragten Standorte werden auf den Screenshots mit umkreisten Sternen oder Schildern markiert, jedoch ohne eine genaue Positionierung (etwa durch Koordinaten, die Kilometrierung oder sonstige Maßangaben).

Die belangte Behörde ist aber verpflichtet, eine allfällige Bewilligung nachvollziehbar (etwa mit Koordinaten und unter Angaben von Abständen, etwa zum Straßenrand, bspw. der Kilometrierung) in einem Detailgrad zu erteilen der eine Überprüfung des Konsenses in der Natur möglich macht.

Die belangte Behörde hat die Standorte dabei aufgrund des Antrags von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen und kann sich hier nicht blind auf die eingereichten Unterlagen verlassen, noch dazu, wenn diese so mangelhaft sind, wie die vorliegenden.

Die belangte Behörde wird den Bf also zunächst gemäß § 13 Abs 3 AVG unter Androhung der sonstigen Zurückweisung seines nicht ausreichend konkretisierten Antrages aufzufordern haben, diesen um geeignete Angaben zu den konkreten Standorten der Ankündigungen zu ergänzen (zu verbessern), um es der belangten Behörde zu ermöglichen, diese iSd § 84 Abs 3 Zrn 1 – 3 StVO einer Beurteilung zu unterziehen.

In der Folge wird die belangte Behörde ein auf die konkreten Standorte bezogenes Ermittlungsverfahren abzuführen haben.
Die belangte Behörde hat Feststellungen in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale des § 84 Abs 3 Z 3 StVO zu treffen und hat sie dabei amtswegig zu ermitteln (vgl. Punkt. III.4.2.2.). Die bisher gesetzten Ermittlungsschritte waren dazu weitgehend ungeeignet.

III.4.2. Zur Sache selbst

III.4.2.1. § 84 Abs 2 StVO verbietet Werbungen im Freiland, innerhalb eines Abstands von 100 m zum Fahrbahnrand grundsätzlich.

Gemäß § 84 Abs 3 StVO hat die Behörde Ausnahmen von dem in Abs 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. entweder
- einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
- für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
- in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und
2. von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs 5 letzter Satz sinngemäß.

Nach dem Tatbestand des § 84 Abs 3 StVO hat also zumindest eine der drei Alternativen vorzuliegen und darf davon zudem – und zwar in keinem der drei Fälle – eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit ausgehen.

Es sind daher Ermittlungen und Feststellung zur Frage der Lage der Beschilderung (Ortsgebiet/Freiland) und zu den oben unterstrichenen Tatbestandsmerkmalen erforderlich.

Sowohl der Bf, als auch die belangte Behörde scheinen dabei davon auszugehen, dass die Frage der Verkehrssicherheit nur in Bezug auf den dritten Fall, wenn die Ankündigung im Bauland errichtet werden soll, zu prüfen ist (vgl. in Bezug auf die Standorte im Bauland S. 5 des angefochtenen Bescheids, oben: „Hier war jedoch zu prüfen ...;).
Dies ist nicht der Fall. Aus der Strukturierung der Bestimmung im Bundesgesetzblatt und der gesonderten Anführung des letzten Absatzes, abgetrennt und abgerückt vom dritten Fall (Bauland), ergibt sich eindeutig, dass die Frage der Verkehrssicherheit, insbesondere in Bezug auf die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit, in Bezug auf alle drei Alternativen zu prüfen ist. [vgl. Pürstl, StVO-ON14.00 § 84 StVO Anm 9 (Stand Oktober 2015, rdb.at)].

Die belangte Behörde hat also in Bezug auf alle vom Bf beantragten Standorte ein Ermittlungsverfahren dahin abzuführen, ob die Ankündigungen

- einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
- für diese von erheblichem Interesse sind oder
- in einem Gebiet errichtet werden sollen, das Bauland ist,
- und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist.

Letzterer Themenkreis erfordert, gerade in Bezug auf neuralgische Stellen, die vom Lenker erhöhte Aufmerksamkeit verlangen, eine Auseinandersetzung mit den konkret beantragten Einrichtungen, etwa ihrer Positionierung, ihrer technischen Ausgestaltung und ihrer Wirkung auf Verkehrsteilnehmer.
Wenn die Situation dabei nicht schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung vollkommen klar ist (was vorliegend nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall ist), ist daher idR die Einholung eines oder mehrerer Sachverständigengutachten - wie die belangte Behörde ohnehin richtig erkannt hat – erforderlich, weil der Behörde, als Rechtskundiger, die notwendige Sachkunde in Bezug auf technische (Sichtachsen, Annäherungsgeschwindigkeiten, Blendung udgl.) und verkehrspsychologische (Ablenkungseignung des Sujets) Wirkungen idR fehlen wird.
Die von der belangten Behörde, ohne Beiziehung eines Sachverständigen, gewählte Begründung, etwa in Bezug auf bestehende Gefahrenmomente, die bei zu hoher Informationsdichte – bspw. hervorgerufen durch die ggst. Hinweisschilder – verstärkt würden, weil es zu einer Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer komme und die Darstellung, dass der Blick, um die Aufschrift lesen zu können, von der Straße abgewendet werden und das Fahrzeug angehalten bzw. die Fahrgeschwindigkeit erheblich reduziert werden müsse, weiters, dass die zusätzliche (?) Werbung zu einer Irritation und Erregung der Aufmerksamkeit führen könne, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstelle, ist allgemeingültig und beschreibt mögliche Auswirkungen von Werbungen und Ankündigung in allgemeiner Art und Weise.
Vor dem Hintergrund des Fehlens jeglicher, auf den ggst. Einzellfall bezogener Feststellungen und Ermittlungen, insbesondere der Ausgestaltung und Wirkungen der einzelnen konkreten Ankündigungen in verkehrstechnischer und psychologischer Sicht erweist sich die Begründung aber als nicht nachvollziehbar und vorgreifend.

Wie sich aus der weiter unten dargestellten Judikatur des VwGH ergibt, hängt die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist, von den

konkreten Umständen des Einzelfalles ab. (vgl. VwGH 19.9.1990, 89/03/0169). Diese blieben vorliegend unermittelt.

Auch der Darstellung, dass in Kreuzungsbereichen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Straßenverkehr gerichtet sein solle, und durch die Anbringung von Werbungen im unmittelbaren Kreisverkehrsbereich mit einer massiven Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und dadurch insgesamt mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gerechnet werden müsse, erscheint vorgreifend und fehlt es am diesbezüglichen Sachverhaltssubstrat, aus dem sich eine solche Einschätzung ergeben könnte, wurden doch weder ein verkehrstechnischer, noch ein verkehrspsychologischer Sachverständiger beauftragt, konkrete Feststellungen, etwa in Bezug auf Sichtweiten, Sichtbehinderungen, Blendung oder die verkehrspsychologische (Ablenkungs)Wirkung der konkret zur Aufstellung beantragten Sujets zu treffen, obwohl die belangte Behörde in ihrer Begründung selbst darstellt, dass die notwendigen Feststellungen nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens getroffen werden können.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur etwa wie folgt aus:

„Das Ausmaß der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Straßenbenützer, welches die Erteilung der Ausnahmebewilligung ausschließt, ist darin zu finden, daß durch die (zusätzliche) Anbringung einer Ankündigung die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wäre. Das Vorhandensein von Bodenmarkierungen im Bereich der Kreuzung, vor der die Ankündigung angebracht werden soll, und die Tatsache, daß vor der Kreuzung mehrere Verkehrszeichen aufgestellt sind, vermögen für sich allein nicht die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung durch die zusätzliche Anbringung der Ankündigung zu rechtfertigen. Vielmehr wird es im Einzelfall entsprechender Feststellungen, allenfalls unter Beiziehung eines entsprechenden Sachverständigen (etwa aus dem Gebiete der Verkehrspsychologie) bedürfen, wobei allerdings bei der ausschließlich der Behörde obliegenden rechtlichen Beurteilung der nach § 84 Abs 3 StVO erforderlichen Voraussetzungen ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen ist (Hinweis E 14.3.1985, 85/02/0116).“ (VwGH 19.9.1990, 89/03/0169)

„Ob eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und hat die Beh vor der Erteilung der Bewilligung, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen (allenfalls aus dem Gebiete der Verkehrspsychologie, der zB die verkehrspsychologische Belastung der Kraftfahrer durch die geplante Anlage iVm der Anhäufung von Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen prüft), zu beurteilen und nicht erst auf Grund von Erfahrungswerten. Ist vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf Grund der im Einzelfall gegebenen Umstände zu erwarten, scheidet auch die Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung aus. VwGH 19. 9. 1990, 89/03/0169.“ [Pürstl, StVO-ON14.00 § 84 StVO E 62 (Stand Oktober 2015, rdb.at)].
[Hervorhebungen nicht in den Originalen]

Es wäre also an der belangten Behörde gelegen, Feststellungen zu den Wirkungen der beantragten Ankündigungen zu treffen. Dazu wäre zumindest die Einholung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigengutachtens etwa zur Frage von Sichtbehinderungen, etwa die Unterbrechung von Sichtachsen, allfälliger Blendungs-, sonstiger physikalischer Ablenkungseignung odgl. einzuholen gewesen. Die Frage der Annäherungsgeschwindigkeiten, die der Gesetzgeber als besonders wichtig erachtet und deshalb ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzestextes aufgenommen hat und welche von der belangten Behörde gänzlich außer Acht gelassen wurde, wäre ebenso einer gutachterlichen Beurteilung zu unterziehen gewesen. Dieser Frage kommt besondere Bedeutung zu, als bei allfälliger Überdeckung wesentlicher Sichtbereiche, die Annäherung mit hohen Geschwindigkeiten die spätere Reaktion von Kraftfahrzeuglenkern verursachen könnte.
Welche Höchstgeschwindigkeit an den relevanten Orten verordnet sind, hat die belangte Behörde ebenso nicht ermittelt und festgestellt.

Kommt der verkehrstechnische Sachverständige nicht bereits zu einem zweifelsfreien Ergebnis, wäre es an der belangten Behörde, zudem ein verkehrspsychologisches Gutachten einzuholen (vgl. dazu die dargestellte Judikatur des VwGH).

III.4.2.2. Offizialmaxime

Die belangte Behörde kann ihre Pflicht zur Einholung von Sachverständigengutachten im Übrigen nicht von der Bereitschaft des Bf abhängig machen, einer solchen Vorgehensweise zuzustimmen. Sie kann ihm auch nicht auftragen, ein für ihr Ermittlungsverfahren erforderliches Gutachten beizubringen.

§ 39 Abs 2 AVG normiert iVm § 37 AVG, dass die Behörde den vollständigen (VwGH 8.6.2000, 99/20/0092; 8.4.2003, 2002/01/0522) und wahren entscheidungsrelevanten (VwGH 5.6.2002, 99/08/0138) Sachverhalt („Prozeßstoff“ [VwGH 27.3.1996, 94/12/0298]) von sich aus durch Aufnahme aller nötigen Beweise feststellen muss (VwGH 11.6.1968, 189/68; 20.10.1992, 91/08/0096), ohne in tatsächlicher Hinsicht an das Parteienvorbringen gebunden zu sein (= Untersuchungsgrundsatz [VwGH 24.10.1980, 1230/78; 10.3.1992, 92/08/0023; 8.6.1993, 92/08/0212]; VwGH 30.4.1998, 97/06/0225).
Die belangte Behörde hat daher von Amts wegen zu bestimmen, welche Tatsachen zu beweisen sind, und, sofern die Beteiligten nicht entsprechende Beweisanträge stellen oder Beweise vorlegen, aus eigenem Antrieb die Erbringung der erforderlichen Beweise anzuordnen (VwGH 5.12.1980, 989/78; 29.5.2002, 2001/12/0150). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

In Verbindung mit § 52 Abs 1 AVG ist die Behörde daher von sich aus verpflichtet Sachverständigenbeweise aufzunehmen, die wie hier, zur Feststellung des relevanten Sachverhalt notwendig sind.

Vorliegend hätte die belangte Behörde klären müssen, ob von dem beantragten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zu erwarten ist. Diese Frage konnte die belangte Behörde mangels Sachverstandes nicht alleine klären und wäre von ihr ohne Rücksicht auf den Wunsch des Bf jedenfalls ein verkehrstechnisches ASV-Gutachten, wahrscheinlich aber auch ein verkehrspsychologisches Sachverständigengutachten einzuholen gewesen. Davon geht die belangte Behörde ohnehin selbst aus.
Es liegt dabei nicht im Einflussbereich des Bf, darüber zu bestimmen, ob die belangte Behörde ein solches Gutachten einholt oder nicht, sondern hat die belangte Behörde, solange der Parteiantrag aufrecht ist, und deshalb eine diesbezügliche Entscheidungspflicht besteht, die erforderlichen Beweise von Amts wegen aufzunehmen.

III.4.3. Auch die Tatbestände der Zrn 1 und 2 des § 84 Abs 3 StVO, hätten bestimmter Ermittlungen bedurft, nämlich der Klärung, ob die zur x leitende Beschilderung einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist.

Diesbezüglich argumentiert die belangte Behörde nur damit, dass ohnehin ein Hinweiszeichensystem nach RVS bestehe, welches die belangte Behörde als ausreichend erachtet.

Vor dem Hintergrund, dass bei der Beurteilung der im Abs 3 genannten Voraussetzungen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 25.2.2004, 2001/03/0339) und wenngleich ein dringliches Bedürfnis von Straßenbenützern zur X zu gelangen nicht gegeben zu sein scheint (auch dies ist von der belangten Behörde nachvollziehbar zu begründen), scheint es dem Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, dass die Auffindung und Erreichbarkeit dieser Einrichtung, wenn sie etwa als überregionale Attraktion gelten kann und eine große Anzahl von Besuchern anzieht, doch von erheblichem Interesse für die Straßenbenützer sein kann. So geht der Verwaltungsgerichtshof etwa davon aus, dass die Voraussetzung des „erheblichen Interesses“ der Straßenbenützer iSd Abs 3 vor liegt, wenn die Werbung oder Ankündigung in typischen und nicht nur vereinzelt auftretenden Einzelfällen wichtige Hinweise für Straßenbenützer gibt (zB. Aufstellung einer Leuchtreklameanlage, die auf einen Service für Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge hinweist, auf einer Durchzugsstraße, die häufig von Kühlfahrzeugen befahren wird). (VwGH 12.10.1972, 955/71 ZVR 1974/11; ähnlich VwGH 12.9.2006,

2006/02/160); [Pürstl, StVO-ON14.00 § 84 StVO E $((Stand Oktober 2015, rdb.at)]

„Ein ‚erhebliches Interesse' der Straßenbenützer iSd Abs 3 hat der VwGH dann angenommen, wenn die Werbung oder Ankündigung nicht lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenützer anzusprechen geeignet ist bzw nicht lediglich in untypischen Einzelfällen dem vordringlichen Bedürfnis von Straßenbenützern dient (Hinweis VwGH 12. 10. 1972, 955/71, und 11. 7. 2001, 98/03/0210), wobei es nicht erforderlich ist, dass eine Ankündigung oder Werbung für die Gesamtheit der Straßenbenützer von erheblichem Interesse ist (Hinweis VwGH 9. 5. 1984, 83/03/0120). [...] (aaO RZ 49).

Bei einem Hinweis auf ein „Schi- und Schwimmparadies" könne nicht schlechthin gesagt werden, dass jeder Erholungssuchende sich bereits vor Antritt seiner Reise völlig schlüssig ist, welchen Ort und welche Gegend und warum er diese aufzusuchen gedenkt. (VwGH 18. Dezember 1978, 1597/78.) (aaO RZ 51)

„Die Ankündigung eines bestimmten ‚Tenniscenters' liegt weder im erheblichen und schon gar nicht im vordringlichen Interesse der Verkehrsteilnehmer, da derartige Freizeiteinrichtungen überall in ganz Österreich angeboten werden. VwGH 19. 2. 1982, 81/02/0280." (aaO RZ 52)

„Die Beh hat vor E über die Erteilung der Ausnahmebewilligung zu erheben, ob das Interesse der Straßenbenützer an der Erreichung eines Betriebes ohne Umwege auf kürzestem Wege nur vereinzelt auftritt oder ob durch die Hinweistafeln zumindest eine solche Anzahl von Straßenbenützern angezogen wird, dass nicht mehr von einem Interesse bloß in untypischen Fällen gesprochen werden kann (Erhebung der Frequenz der Zu- und Abfahrten zum Betrieb und allfällig eingetretener Fehlfahrten und damit in Zusammenhang stehender Belastungen des Verkehrsgeschehens). VwGH 22. 4. 1998, 97/03/0168." [Pürstl, StVO-ON14.00 § 84 StVO E 70 (Stand Oktober 2015, rdb.at)].

Dabei geht es also nicht unmittelbar um die Frage, ob die Einrichtung an sich von erheblichem Interesse ist, sondern um die Frage, ob dieses gesteigerte Interesse in Bezug auf das Verkehrsleitsystem besteht. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ohne ein solches System damit gerechnet werden muss, dass eine große Anzahl von Fahrzeugen durch Wohngebiete, verkehrsberuhigte Zonen oder Ortszentren fahren werden oder mit vielen Fahlfahrten gerechnet werden muss, weil die Zufahrten zur Einrichtung nicht einfach zu finden sind.

Auch hier hat die belangte Behörde lediglich auf das Vorhandensein eines Hinweiszeichensystems nach RVS verwiesen, hat aber keinerlei Feststellungen oder Ermittlungen dazu gepflogen, ob ein weitergehendes Verkehrsleitsystem aus größerer Entfernung sinnvoll ist, um bspw. Besucher effizient und ohne Umwege oder Fehlfahrten auf leistungsfähigen Hauptverkehrsrouten zur Einrichtung zu leiten, etwa um Verkehrsbehinderungen an anderer Stelle zu verhindern.

Hier kommt dem Bf eine Mitwirkungspflicht zu und hätte die belangte Behörde diesen auffordern können, entsprechende Unterlagen, bspw. über Fahrbewegungen, Besucherzahlen, Besucherstromanalysen, die bei derartigen Projekten üblicherweise vorliegen, vorzulegen um glaubhaft zu machen, warum das vorliegenden Verkehrsleitsystem aus seiner Sicht erforderlich ist.

III.4.4. Abgeführtes Ermittlungsverfahren

III.4.4.1. Das von der belangten Behörde abgeführte Ermittlungsverfahren erschöpfte sich demgegenüber in dem Verfahren nicht oder nur am Rande dienlichen Ermittlungen.

Die belangte Behörde holte Stellungnahmen der Standortgemeinden, der Polizei und der Straßenmeisterei ein, allerdings ohne dem Verfahren dienliche Fragen (wieviele Besucher, welches Verkehrsaufkommen, konkrete Gefahrensituationen, Unfälle etc.) zu stellen.

Auch die gewählte Form der Einbindung der Straßenmeisterei erwies sich – ohne konkrete Fragestellung zu Erfahrungen in Bezug auf die beschilderte Strecke - für das Verfahren als nicht relevant. Der Straßenmeisterei, die offenbar als Vertreter der Landesstraßenverwaltung angerufen wurde, kommt im vorliegenden straßenpolizeilichen Verfahren nach der StVO per se weder ein Stellungnahmerecht, noch eine Parteistellung zu und ist deren Zustimmung keine Genehmigungsvoraussetzung im Verfahren gemäß § 84 Abs 3 StVO. (vgl. LVwG OÖ 29. Mai 2019, LVwG-651392).

§ 18 Oö. Straßengesetz ist im vorliegenden Verfahren nach der StVO nicht von Relevanz (vgl. VwGH 29.9.1993, 92/03/0220 zum BStG) und ist die belangte Behörde diesbezüglich auch nicht zuständig, weil nach § 3 Abs 1 Z 2 Oö. Straßengesetz bei Straßen die im Eigentum des Landes stehen, die Landesregierung zuständige Behörde ist.

Soweit erforderlich, wäre es am Bf, allfällige weitere Bewilligungen einzuholen und ist erforderlichenfalls ein eigenes straßenrechtliches Verfahren durchzuführen. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Die Einholung von Stellungnahmen der Polizei eignet sich insbesondere zur Erhebung tatsächlicher, der Behörde nicht ohnehin bekannter Umstände, etwa der üblichen Verkehrssituation, allfällig bestehender Verkehrshindernisse, bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen, konkreter, immer wieder auftretenden verkehrsbezogenen Situationen, etwa welche ungefähre Anzahl an Fahrzeugen nach den Erfahrungen der Polizei regelmäßig zur X fährt, ob es zu

Unfällen gekommen ist, ob die betroffene Straßenstrecke generell unfallträchtig ist, sich wiederholende Fehlfahrten vorliegen, udgl.
Diese Erhebungen oder Kenntnisse können etwa Basis für Gutachten sein.
Der Polizei können jedoch angesichts der fehlenden Spezialisierung auf derartige Materien keine Fragen gestellt werden, die Sachverständigen, hier etwa dem Verkehrstechniker oder dem Verkehrspsychologen vorbehalten sind.

Die Stellungnahmen der Standortgemeinden sprechen für sich und geben nur Aufschluss über die Interessen der Gemeinden nicht aber der Straßenbenützer an einem Verkehrsleitsystem, sind aber mangels konkreter Darstellung im Verfahren nach § 84 Abs 3 StVO von keiner besonderen Relevanz. Konkrete Angaben zu den von der belangten Behörde zu überprüfenden Tatbestandselementen wurden mangels konkreter Fragen der Behörde nicht gemacht.

III.4.4.2. Mangels entsprechenden Substrats konnten die von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahmen, wie auch die vom Bf vorgelegte Studie, die einzelfallbezogene Gutachten nicht ersetzen kann, auch nicht gewinnbringend verwertet werden.
Die Begründung des Nichtvorliegens spezieller Bedürfnisse oder erheblicher Interessen der Straßenbenützer erschöpft sich demgemäß auch in der bloßen Behauptung deren Nichtvorliegens.

In Bezug auf Sicherheitsaspekte argumentiert die belangte Behörde – wie bereits dargestellt - pauschal, übersieht aber, dass ihrer Argumentation keinerlei einzelfallbezogenes Sachverhaltssubstrat, insbesondere in Bezug auf die Situierung der konkreten Ankündigungen und sich daraus ergebender konkreter Gefahren für den Straßenverkehr, zugrunde liegt. Diesbezügliche Schlüsse erfordern jedoch die fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung des Schildes und dem Sujet, etwa weil das vorliegende naturgemäß eine andere psychologische Wirkung haben wird, als bspw. die Abbildung nackter Menschen.

Die Ansicht der belangten Behörde, die darauf hinausläuft das alle Werbungen und Ankündigungen vor Kreisverkehren die von der belangten Behörde dargestellte Wirkung haben, greift zu kurz.

Hier wird es etwa auch auf das Vorhandensein von Vorbelastungen, etwa Verkehrszeichen oder anderen Werbungen ankommen. Auch diesbezüglich fehlen, neben der Feststellung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, jegliche Sachverhaltsfeststellungen (vgl. VwGH 8.7.1992, 91/03/0276).

III.5. Es ergibt sich, dass die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) keine geeigneten Ermittlungsschritte gesetzt hat. Weder hat die belangte Behörde die genauen Standorte der Werbungen ermittelt, noch die Verkehrssituation oder die Bedeutung des beworbenen Betriebs und der

Ankündigungen für seine Erreichbarkeit erhoben. Die Behörde hat nicht ermittelt, ob durch die konkreten Ankündigungen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit zu erwarten sind, bzw. hat sie dazu ungeeignete Beweismittel herangezogen, anstatt Sachverständige zu befassen. Die Stellungnahmen der Gemeinden und der Straßenmeisterei trugen nichts Wesentliches bei. Hier, insbesondere bei der Gemeinde, die den zu bewerbenden Betrieb beherbergt, hätte die belangte Behörde konkrete Fragen zum Verkehrsaufkommen, zu Besucheranzahlen, allfälligen Fehlfahrten stellen können, was nicht geschah. Dies gilt in ähnlicher Weise in Bezug auf die Polizei.
Die mit dem Bf bzw. ihm zurechenbaren Personen abgeführte Besprechung erbrachte kein Ergebnis.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die belangte Behörde ist vor Ort ansässig. Sie kennt die beteiligten Personen und ist aktenkundig. Insbesondere sind ihr die Umgebung und neuralgische Stellen bekannt. Ortsaugenscheine zum Zwecke der Feststellung der Positionen der Schilder (außerhalb/innerhalb Ortsgebiet) können kurzfristig und ohne weite Anreise absolviert werden. Die belangte Behörde ist angesichts ihrer Ortskenntnis auch in der Lage, die Sachverständigen über gewisse ihr bekannte Gegebenheiten, wie Verkehrsflüsse udgl. zu informieren.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrens-ökonomie, weil die belangte Behörde mit der Sache bereits vertraut ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die erforderlichen Ermittlungsschritte nicht rascher vornehmen könnte. Vielmehr müsste das Verwaltungsgericht gerade ortsbezogene Umstände, die behördennotorisch sind, von Grund auf neu ermitteln.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszu-gehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde, zur ordnungsgemäßen Abführung des Verfahrens und neuerlicher Entscheidung zurückzuverweisen.

III.6. Zum weiteren Vorbringen des Bf

Nach dem Aktenstand wurden die mangelhaften Antragsunterlagen, wie bereits dargestellt, in jener Form, wie sie bewilligt werden sollten, erst mit Schreiben vom

11. Jänner 2019 eingereicht. Dem E-Mail vom 5. September 2018 sind teilweise andere Planunterlagen angeschlossen.
Nach der Judikatur gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH v. 25.8.2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht nicht nur beweispflichtig sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH v. 26. 1.2011, 2010/12/0060; VwGH v. 19.3.2013, 2011/02/0333).

Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass die belangte Behörde das Verfahren künstlich verlängert hat.

Der Vergleich mit anderen Werbungen geht ins Leere, als eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist.

III.7. Gemäß § 74 Abs 1 AVG hat jeder Beteiligte hat die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.
Ein Kostenersatz findet im Verwaltungsverfahren daher nicht statt, weshalb der diesbezügliche Antrag des Bf als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.8. Aus den dargestellten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die fehlende oder bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 10.9.2014, Ra 2014/08/0005, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Dass die belangte Behörde eine Einzelfallprüfung und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abzuführen hat, ergibt sich aus der zitierten Judikatur. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl